



## II-4818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR FAMILIE, JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Z. 70 0502/34-Pr.2/86

2274 IAB

Wien, 8. September 1986

1986 -09- 09

zu 2252 IJ

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hafner und Kollegen vom 10. Juli 1986, Nr. 2252/J, betreffend Schutz von Ehe und Familie in der Verfassung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Österreich hat sich durch mehrere Staatsverträge völkerrechtlich und innerstaatlich zum Schutz der Ehe und Familie verpflichtet.

Ehe und Familie sind nach der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBI. 1958, Nr. 210, samt Zusatzprotokoll in der österreichischen Bundesverfassung grundsätzlich verankert.

- a) Art. 8 Abs. 1 EMRK garantiert jedermann Anspruch auf Achtung des Familienlebens. Nach Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EGM 13.6.1979, Marckx, EuGRZ 1979, 454 ff; vgl. auch EGM 9.10.1979, Airey, EuGRZ 1979, 626 ff) ist auf Grund des Art. 8 EMRK der einzelne gegen Eingriffe staatlicher Stellen geschützt. Zusätzlich zu dieser primären negativen Pflicht ergeben sich aus dem Gebot effektiver Achtung des

- 2 -

Privat- und Familienlebens positive Pflichten: Wenn der Staat in seiner Rechtsordnung Familienbeziehungen regelt, muß er in einer Weise verfahren, daß den Betroffenen die Führung eines normalen Familienlebens ermöglicht wird.

- b) Gemäß Art. 12 EMRK haben Männer und Frauen mit Erreichung des heiratsfähigen Alters das Recht, gemäß den einschlägigen nationalen Gesetzen eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.
- c) Art. 2 des Zusatzprotokolles zur EMRK garantiert ein subjektives Recht auf Erziehung und Bildung. Art. 2 erster Satz in Verbindung mit Art. 1 EMRK ergibt die Pflicht des Staates, das Recht auf Erziehung zu sichern. Der Staat ist hiebei gehalten, das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Da es sich hier um supra-nationale Bestimmungen handelt, wird ihr Aussagegehalt von einem überstaatlichen gemeinsamen "europäischen Standard" aller Konventionsmitglieder bestimmt. Österreich hat sich dadurch völkerrechtlich verpflichtet, diesen gemeinsamen supra-nationalen Standard durch seine innerstaatliche Rechtsordnung, gleich ob auf verfassungs- oder auf einfachgesetzlicher Ebene, nicht zu verletzen. Eine zusätzliche Aufnahme dieser Schutzgarantie von Ehe und Familie in die Verfassung scheint somit nicht erforderlich.

Die Frage, ob über die Europäische Grundrechtskonvention hinausgehende Bestimmungen erforderlich erachtet werden, wird nicht zuletzt von den Ergebnissen der Beratungen der Grundrechtekommission abhängen.

Hörwitz-Schnolzer